

# Anlagen zum Teilmanagementplan für das FFH-und Europäische Vogelschutzgebiet DE 1931-301 Ostseeküste am Brodtener Ufer

## Anlage 9.1.

### Standard-Datenbogen für das FFH-und Vogelschutzgebiet 1931-301 Ostseeküste am Brodtener Ufer

#### Gebiet

<b>Gebietsnummer:</b>	1931-301	<b>Gebietstyp:</b>	C
<b>Landesinterne Nr.:</b>		<b>Biogeographische Region:</b>	K
<b>Bundesland:</b>	Schleswig-Holstein		
<b>Name:</b>	Ostseeküste am Brodtener Ufer		
<b>geographische Länge (Dezimalgrad):</b>	10,8836	<b>geographische Breite (Dezimalgrad):</b>	54,0017
<b>Fläche:</b>	2.084,00 ha		
<b>Vorgeschlagen als GGB:</b>	August 2000	<b>Als GGB bestätigt:</b>	Dezember 2004
<b>Ausweisung als BEG:</b>	Januar 2010	<b>Meldung als BSG:</b>	August 2000
<b>Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:</b>	Januar 2010		
<b>Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:</b>	§ 32 Absatz 2 bis 4 BNatSchG in Verbindung mit § 23 LNatSchG		
<b>Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:</b>	§ 32 Absatz 2 bis 4 BNatSchG in Verbindung mit § 23 LNatSchG		
<b>Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:</b>			
<b>Bearbeiter:</b>	Bretschneider, Berndt, Knief, Vieth		
<b>Erfassungsdatum:</b>	November 1999	<b>Aktualisierung:</b>	April 2015
<b>meldende Institution:</b>	Schleswig-Holstein, Landesamt (Flintbek)		

#### TK 25 (Messtischblätter):

MTB	1930	Süsel
MTB	1931	Pelzerhaken
MTB	2030	Bad Schwartau
MTB	2031	Travemünde (Lübeck)
<b>Inspire ID:</b>		
<b>Karte als pdf vorhanden?</b>	nein	

#### NUTS-Einheit 2. Ebene:

DEF0	Schleswig-Holstein
------	--------------------

#### Naturräume:

702	Ostholsteinisches Hügel- und Seenland
902	Westliche Ostsee
<b>naturräumliche Haupteinheit:</b>	

D72	Westliche Ostsee
-----	------------------

### Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Abbruchufer der inneren Lübecker Bucht in der Nähe der Travemündung mit Sand- und Kiesstrand und breiter, vorgelagerter Abrasionsfläche aus Restsediment und Geröll im Flachwasserbereich.
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Beherbergt d. z. Zt. gr. Uferschwalbenkolonie d. Landes. D. zugehörige 'Steingrund' ist entwicklungsgeschichtl. Teil d. Steilküste. Herausragende Bed. als Rastpl. f. Wasservögel im Winter, vor allem f Reiher-, Berg-, Eiderente u. Blässhuhn.
Kulturhistorische Bedeutung:	
geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	

### Biotopkomplexe (Habitatklassen):

B2	Flachwasserkomplex, geringe Salinität	99 %
C4	Felsküstenkomplex	1 %

### Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
1931-301	1931-301		EGV	b	=	Ostseeküste am Brodtener Ufer	2.084,00	100
1931-301			LSG	b	*	Brodtener Winkel	537,00	5

### Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

### Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

--

### Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Fischerei, Schifffahrt, Sport- und Erholungsaktivitäten
---

### Einflüsse und Nutzungen:

Code	Auswirkung	Rang	Verschmutzung	Ort
------	------------	------	---------------	-----

A01	negativ	hoch (starker Einfluß)		ausserhalb
F02.03		mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
G01.01		hoch (starker Einfluß)		innerhalb

**Management:**

**Institute**

Schleswig-Holstein, Ministerium  
Ministerium f. Landwirtschaft, Umwelt u. landl. Räume d. Landes S-H

Status: N: Bewirtschaftungsplan liegt nicht vor

**Pflegepläne**

Maßnahme / Plan	Link

**Erhaltungsmassnahmen:**

--

**Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie**

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel-Grö. N	rel-Grö. L	rel-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
1110	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser	685,00			M	B		1	1	B		B	B	2012
1170	Riffe	509,50			M	B		2	1	B		B	B	2012
1210	Einjährige Spülsäume	1,00			M	C	1	1	1	B		B	C	1993
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und -Steilküsten mit Vegetation	1,50			G	A		2	1	C		A	B	2008
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und -Steilküsten mit Vegetation	6,40			G	A		1	1	B		A	B	2008
2160	Dünen mit Hippophaë rhamnoides	0,20			G	B		1	1	B		B	B	2002
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	0,90			G	B		1	1	C		C	C	2008
9180	Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion	1,10			G	B		1	1	C		B	B	2008

**Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten**

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel-Grö. N	rel-Grö. L	rel-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr

AVE	Aythya fuligula [Reiherente]		w	G	10.700	3	3	3	h	B	A	A	A	VR-Zug	1996
AVE	Aythya marila [Bergente]		w	G	10.200	4	4	4	h	B	A	A	A	VR-Zug	1996
AVE	Fulica atra [Blässhuhn]		w	G	17.900	3	3	3	h	B	A	A	A	VR-Zug	1996
AVE	Somateria mollissima [Eiderente]		w	G	11.200	3	2	2	h	B	B	B	B	VR-Zug	1996

### weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr

### Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortsverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
<b>Populationsgröße</b>	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

### Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag
SH63212620873248	MUNF - Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswi		Kurzgutachten zu den schleswig-holsteinischen Gebietsvorschlägen der 2. Tranche. Netz Natura 2000 in Schleswig-Holstein. Stand 11.01.2000.				
SH63206233653091	SSYMANK, A. et al	1998	Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG).	BfN, Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz	Heft 53	560 S.	

SH63226698220802	STRUWE-JUHL, B.	2000	Zur Bedeutung ausgewählter Gewässer des östlichen Schl.-Hol. für rastende Wasservögel - Vergleichende Auswertung der Ergebnisse der Internationalen Wasservogelzählung aus den Jahren 1966/67 - 1995/96.	Corax - Sonderheft	18 - 1	1-240	
------------------	-----------------	------	--	--------------------	-----------	-------	--

**Dokumentation/Biotopkartierung:**

--

**Dokumentationslink:**

--

**Eigentumsverhältnisse:**

<b>Bund</b>	0 %
<b>Land</b>	0 %
<b>Kommunen</b>	0 %
<b>Sonstige</b>	0 %
<b>gemeinsames Eigentum/Miteigentum</b>	0 %
<b>Privat</b>	0 %
<b>Unbekannt</b>	0 %

## Anlage 9.2. Analyse und Bewertung der Erhaltungsmaßnahmen

Natura 2000 Gebiete mit Meereslebensraumtypen und/oder Arten														
Helcom Bezeichnung	BSPA 178 Ostseeküste am Brodtener Ufer													
Einbezogene FFH-Gebiete	1931-301 Ostseeküste am Brodtener Ufer													
Einbezogene SPA	1931-301 Ostseeküste am Brodtener Ufer													
Kategorien														
Einflüsse und Nutzungen laut Standard-Datenbogen mit Meeresbezug	Zuzuordnende HELCOM Guidelines and Tools "Planning and Management of Baltic Sea Protected Areas" ACTIVITIES / Sub-activities	Bestehende Umsetzung der Erhaltungsziele durch	Vorkommen der Lebensraumtypen und Arten (Natura 2000) laut Standard-Datenbogen				Habitatbildende Arten (HELCOM)		Management / Maßnahmen					
			Sandbänke (1110)	<del>Watt (1140)</del>	Meeresarme	Riffe (1170)	<del>Schweinwat (1351)</del>	<del>Neunaugen (1095/ 1099)</del>	Meeres/ Tauchenten	Seegras	Blasentang	<del>Armleuchteralgen</del>	Miesmuschel	Andere Vogelarten wie z.B. Uferschwalben werden wie auch die FFH-Land-LRT (1210, 1220, 1230, 2120, 2160, 9130, und 9180) im Rahmen der Aufstellung des landseitigen Teilmanagementplanes bearbeitet.

100 Landwirtschaftliche Nutzung	SONSTIGE NUTZUNGEN/Landwirtschaft VERSCHMUTZUNG/ Nährstoffeinträge; Eutrophierung; ABFALL/landseitige u. flussbürtige Abflüsse inkl. landwirtschaftliche Verschmutzung,	Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG i.V.m. §24 LNatSchG. Gute fachliche Praxis. Nährstoffeinträge werden im Rahmen der WRRL und MSRL bewertet und geregelt. Beachtung der Düngeverordnung (DüV) bzw. der EG-Nitratrichtlinie, darüber hinaus HELCOM BSAP.	X		X	X			—	X	X		X	Indirekter Einfluss und Nutzung. Maßnahmen zur Reduzierung werden im Rahmen der WRRL in den FGE-Bewirtschaftungsplänen festgelegt unter weitest möglicher Berücksichtigung der im HELCOM BSAP genannten Reduktionsziele einschließlich künftiger Revisionen.
<b>2. Fischerei, Jagd, Entnahme von Arten</b>														
210 Berufsfischerei (schließt Stationäre Fischerei - Reusen, Stellnetzfischerei  Schleppnetzfischerei und Muschelfischerei	FISCHEREI/ Stellnetz- und Reusenfischerei	Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG Fischerei im Küstenbereich wird durch das LFischG und die dazu erlassenen Verordnungen (KüFO) geregelt. § 31 WaStrG	—		—	—			X Außer halb Vertragsgebietes (X) <sup>1</sup> innerhalb Vertragsgebiet			—	—	LFischG und KüFO sehen für bestimmte Vorhaben und Maßnahmen Genehmigungen (Erlaubnisse) oder Anzeigen vor. Vorgaben beziehen sich i. A. nicht explizit auf die genannten LRT und Artengruppen. Sie enthalten aber Regelungen, die auch deren Schutz dienen u.a. Schutz des Gewässerbodens vor Schleppnetzfischerei bis 20m Tiefe innerhalb 3 sm, Verbot besonders zerstörerischer Fanggeräte (nur Erlaubnisse in ausgewählten Fällen), Mindestmaße, Mindestgewichte, Schonzeiten für befischte Arten, keine Industriefischerei (Gammelfischerei). Mögliche Effekte auf Arten werden durch
	Grundschleppnetzfisherei	Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG. Die Küstenfischerei ist durch § 4 LFischG und die KüFO einschränkend geregelt. § 31 WaStrG	O		O	O			O	O	O		O	

sowie  
Nebenerwerbs-  
fischerei ein)

Muschelfischerei	Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG	○		○	○				○	○	○	○	<p>nationales Monitoring kontrolliert.</p> <p>Schweinswal: Umsetzung EU-Vorgaben zu Fischereigeräten, größere Mindestmaschengröße bei Fang bestimmter Arten über Forderungen der EU hinaus, unverzüglicher Rückwurf des Beifanges, Anzeigepflicht von Wal-Beifängen, Totfundmonitoring, fluggestützte Gesamterfassung, Erfassung von Beifängen (geplant). Ausstattung mit Pingern (besonders Stellnetzfischerei) außerhalb von Schutzgebieten, Entwicklung und Einsatz alternativer Fischfangmethoden.</p> <p>Muschelfischerei: Versagung von Erlaubnissen zur Muschelfischerei, wenn Belange u. a. des Naturschutzes erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Meeres/Tauchenten: Land- und fluggestützte Erfassung von Rastvögeln zur Bestandentwicklung.</p> <p>Seegras: Bestandserfassung:</p>
------------------	--	---	--	---	---	--	--	--	---	---	---	---	--

220 Angelsport, Angeln	SAMMELN lebender Organismen u. a. Angeln, Angelköder	Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG	—		(X)	—			—	—	—	—	—	Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Rahmen der bestehenden Nutzungsintensität durch Monitoring nicht erkennbar.
<b>6. Freizeit und Tourismus</b>														
621 Wassersport	Bootsfahrten, Segelsport, Tauchen, Wassersport	Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG.	—		—	—			(X) <sup>2</sup>	—	—		—	Vereinbarung mit den Sportverbänden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Rahmen der bestehenden vereinbarten Nutzungsintensität durch Monitoring nicht erkennbar.
<b>7. Umweltverschmutzung, menschliche Eingriffe und Nutzungen</b>														
701 Wasserverschmutzung	VERSCHMUTZUNG/ Schwermetalle, KW, Öldispersatoren, Ölchemikalien, Organozinn, Pestizide, Abwasser ABFALL / landseitige u. flussbürtige Abflüsse inkl. landwirtschaftliche Verschmutzung, industrielle Abflüsse, Abwassereinleitungen	Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG. Schadstoffeinträge in die Wasserphase werden im Rahmen der WRRL und HELCOM geregelt. Bewertung in Wasser und Biota erfolgt durch UQN-RL (2008/105/EG). Das Einbringen von Schadstoffen ist durch Wasserrecht geregelt. (WHG, LWG).	(X)		(X)	(X)			(X)	(X)	(X)		(X)	Notwendige Maßnahmen zur Reduzierung werden in den FGE-Bewirtschaftungsplänen (WRRL), im HELCOM BSAP und zukünftig in den Plänen zur MSRL festgelegt.

Defintionen/Erläuterungen		
Tabellenkürzel	kurz	lang
X	Beeinträchtigung	Beeinträchtigung, da Nutzungen vorhanden und bestehende Regelung ggf. nicht ausreichend zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen; Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Bestimmungen des § 34 BNatSchG i. V. m. § 25 LNatSchG
(X)	Potentiell beeinträchtigung	Beeinträchtigung, da Nutzungen vorhanden, aber bestehende Regelungen <ul style="list-style-type: none"> <li>· diese Nutzungen in ihren Auswirkungen minimieren</li> <li>· ausreichen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen</li> <li>· Nutzungen aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses zulassen.</li> </ul>
—	Neutral	Nutzung vorhanden, aber keine erhebliche Beeinträchtigung erkennbar
O	Derzeit nicht relevant	Nicht beeinträchtigung, da derzeit keine Nutzung vorhanden

<sup>1</sup> Vorbehaltlich der Analyse der Ergebnisse zur Freiwilligen Vereinbarung mit den Fischereiverbänden (Siehe Textziffer 2.5)

<sup>2</sup> Bei der Einhaltung der „Zehn Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur“ (in der Version der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (Stand Okt 2004) kommt es im Regelfall zu keiner erblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Europäischen Vogelschutzgebietes.

## Anlage 9.3. Gebietsspezifische Erhaltungsziele für das FFH- und Vogelschutzgebiet „Ostseeküste am Brodtener Ufer“

Erhaltungsziele für das gesetzlich geschützte Vogelschutzgebiet und gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-1931-301 „Ostseeküste am Brodtener Ufer“

### 1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

a) von **besonderer Bedeutung**: (R: Rastvögel; \*: prioritärer Lebensraumtyp)

- 1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser,
- 1170 Riffe,
- 1210 Einjährige Spülsäume,
- 1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und -Steilküsten mit Vegetation,
- 2160 Dünen mit *Hippophae rhamnoides*
- 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)

Reiherente (*Aythya fuligula*) (R)  
Blässhuhn (*Fulica atra*) (R)  
Bergente (*Aythya marila*) (R)  
Eiderente (*Somateria mollissima*) (R)

b) von **Bedeutung**:

- 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

### 2. Erhaltungsziele

#### 2.1. Übergreifende Ziele

Erhaltung eines der markantesten Steilufer der schleswig-holsteinischen Ostseeküste einschließlich der dynamischen Prozesse und der Lebensraumtypen der vorgelagerten Meeresbereiche. Weiterhin ist die Bedeutung der Steilküste als Koloniestandort für Uferschwalben sowie der Meeresbereiche als günstiger Nahrungslebensraum für Rastvögel sowie als möglichst störungsfreier Überwinterungslebensraum für Meerestiere zu erhalten.

#### 2.2. Ziele für Lebensraumtypen und Vogelarten von **besonderer Bedeutung**:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1. a) genannten Lebensraumtypen sowie der Vogelarten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

**1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser**  
Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur und Morphodynamik (Strömungs- und Sedimentverhältnisse) sowie sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,
- des biotopprägenden hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes.

### **1170 Riffe**

#### Erhaltung

- natürlicher, von mechanischer (anthropogener) Schädigung weitgehend freier und morphologisch ungestörter Bereiche des Meeresgrundes oder periodisch trockenfallender Flachwasserzonen mit Hartsubstraten wie Fels, Kreide, Findlingen, Steinen, natürlichen Muschelbänken und der zu Sandbänken vermittelnden Mischbestände,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse sowie weiterer lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen.

### **1210 Einjährige Spülsäume**

#### Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Dynamik an Küstenabschnitten mit Spülsäumen,
- natürlicher Überflutungen,
- der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich,
- lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,
- der weitgehend natürlichen Dynamik ungestörter Kies- und Geröllstrände und Strandwalllandschaften,
- der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession),
- unbeeinträchtigter Vegetationsdecken.

### **1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und -Steilküsten mit Vegetation**

#### Erhaltung

- der biotopprägenden Dynamik der Fels- und Steilküsten mit den lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der unbebauten und unbefestigten Bereiche ober- und unterhalb der Steilküsten zur Sicherung der natürlichen Erosion und Entwicklung,
- der weitgehend natürlichen Sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse vor den Steilküsten,
- lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen.

### **2160 Dünen mit Hippophaë rhamnoides**

#### Erhaltung

- von Dünenkomplexen und -strukturen mit Sanddorngebüschern,
- der Mosaikkomplexe mit anderen typischen und charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuter Sonderstandorte wie z.B. Abbruchkanten, Feuchtstellen, Sandmagerrasen, Heideflächen,
- der natürlichen Bodenentwicklung und der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse,
- der natürlichen Dünenbildungsprozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

### **9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)**

#### Erhaltung

- naturnaher Buchenwälder bzw. Laubmischwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte und Randstrukturen z.B. Findlinge, Bachschluchten, nasse Senken, Steilhänge, Quellbereiche, sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und –funktionen,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie z.B. Brüche, Kleingewässer,
- der weitgehend natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur.

### **Vogelarten der Nord- und Ostsee als Rast- und Nahrungsraum wie Reiherente, Blässhuhn, Bergente, Eiderente**

#### Erhaltung

- des Flachwasserbereiches als günstiger Nahrungslebensraum und als möglichst störungsfreier Überwinterungslebensraum vom 15. Oktober bis 15. April

### **2.3. Ziele für den Lebensraumtyp von Bedeutung:**

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des unter 1. b) genannten Lebensraumtyps. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

### **9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)**

#### Erhaltung

- naturnaher Buchenwälder sowie naturnaher Eichen- und Eichen-Hainbuchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte wie z.B. die Bachschluchten und die aufgelassene Schießanlage, der typischen Übergangssituationen zwischen den Lebensraumtypen und der für die Lebensraumtypen charakteristischen Habitatstrukturen und –funktionen,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume, wie Kleingewässer, Sumpf- und Bruchwälder, eingelagerte Wildwiesen,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur und der weitgehend natürlichen lebensraumtypen hydrologischen Bedingungen (insbesondere Wasserstand und Basengehalt).

## Anlage 9.4:

### Umweltziele und operative Ziele (Quelle: „Festlegung von Umweltzielen für die deutsche Ostsee“)

Operative Ziele für Maßnahmen	Indikatoren
<b>Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Eutrophierung</b>	
Nährstoffeinträge über die Flüsse sind weiter zu reduzieren.  Nährstoffe über Ferneinträge aus anderen Meeresgebieten sind zu reduzieren.  Nährstoffeinträge aus der Atmosphäre sind weiter zu reduzieren.	Nährstoffkonzentrationen am Übergabepunkt limnisch-mariner in die Ostsee mündender Flüsse emittierte Schadstoffmengen Schadstoffdeposition auf die Meeresoberfläche Import von Stickstoff und Phosphor räumliche Verteilung von Stickstoff und Phosphor im Seewasser Emissionswerte von Stickstoffverbindungen auf die Meeresoberfläche Depositionswerte von Stickstoffverbindungen auf die Meeresoberfläche
<b>Meere ohne Verschmutzung durch Schadstoffe</b>	
Schadstoffeinträge über die Flüsse sind weiter zu reduzieren. Schadstoffeinträge aus der Atmosphäre sind weiter zu reduzieren. Schadstoffeinträge durch Quellen im Meer sind zu reduzieren Einträge von Öl und Ölzeugnissen und -gemischen ins Meer sind zu reduzieren und zu vermeiden.	Schadstoffkonzentrationen am Übergabepunkt limnisch-mariner in die Ostsee mündender Flüsse Menge der Einträge  Art und Menge der Einträge Größe und Anzahl der verschmutzten Meeresoberfläche Verlängerungsrate bei Vögeln Konzentrationen von Schadstoffen in Wasser, Organismen und Sedimenten biologische Schadstoffeffekte Schadstoffgehalte in Meeresfrüchten
Schadstoffkonzentrationen in der Meeresumwelt und die daraus resultierenden Verschmutzungswirkungen sind zu reduzieren und auf einen guten Umweltzustand zurückzuführen.	
<b>Meere ohne Beeinträchtigung der marinen Arten und Lebensräume durch die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten</b>	
Es bestehen räumlich und zeitlich ausreichende Rückzugs- und Ruheräume für Ökosystemkomponenten. Zum Schutz vor anthropogenen Störungen werden z.B. ungenutzte und/oder eingeschränkt genutzte Räume und Zeiten („No-take-zones“, und „No-take-times“, für die Fischerei gemäß den Regeln der GFP) eingerichtet (vgl. u.a. Erwägungsgrund 39).	Fläche (in % der Meeresfläche) der Rückzugs- und Ruheräume Zeitraum (Aufzucht-, Brut- und Mauserzeiten) der Rückzugs- und Ruheräume geringe bzw. natürliche Besiedlung mit opportunistischen Arten Vorkommen von charakteristischen mehrjährigen und großen Vegetationsformen und Tierarten auf und in charakteristischen Sedimenttypen
Die Struktur und Funktion der Nahrungsnetze sowie der marinen Lebensräume wird durch Beifang, Rückwurf und grundgeschleppte Fanggeräte nicht weiter nachteilig verändert. Auf die Regeneration der aufgrund der bereits erfolgten Eingriffe geschädigten Ökosystemkomponenten wird hingewirkt. Die funktionalen Gruppen der biologischen Merkmale (Anhang III Tabelle 1) oder deren Nahrungsgrundlage werden nicht gefährdet.	Beifangraten von Ziel- und Nichtzielarten, Seevögeln, marinen Säugetieren und Benthosarten Rückwurfraten von Ziel- und Nichtzielarten, Seevögeln, marinen Säugetieren und Benthosarten Bestandentwicklungen von Ziel- und Nichtzielarten, Seevögeln, marinen Säugetieren und Benthosarten Entwicklungsstand selektiver Fangtechniken
Wenn unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels die ökologischen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Wiederansiedlung von lokal ausgestorbenen oder bestandsgefährdeten Arten gegeben sind, werden ihre Wiederansiedlung oder die Stabilisierung ihrer Population angestrebt, sowie weitere Gefährdungsursachen in für diese Arten ausreichend großen Meeresbereichen beseitigt.	Erfolg der Wiederansiedlungs- und Populationsstützungsmaßnahmen
Menschliche Bauwerke und Nutzungen gefährden die natürliche Ausbreitung (inkl. Wanderung) von Arten nicht, für die ökologisch durchlässige Migrationskorridore wesentliche Habitate darstellen.	Größe, Lage und Verteilung der menschlichen Installationen und ihrer Wirkräume im Verhältnis zu den Ausbreitungs-, Wander-, Nahrungs-, und Fortpflanzungsräumen von funktionalen Gruppen der biologischen Merkmale (Anhang III Tabelle 1) Durchgängigkeit der Wanderwege diadromer Arten
Die Gesamtzahl von Einschleppungen und Einbringungen neuer Arten geht gegen Null. Zur Minimierung der (unbeabsichtigten) Einschleppung sind Vorbeugemaßnahmen implementiert. Neu auftretende Arten werden so rechtzeitig erkannt, dass ggf. Sofortmaßnahmen mit Aussicht auf Erfolg durchgeführt werden können. Die Zeichnung und Umsetzung bestehender Verordnungen und Konventionen sind hierfür eine wichtige Voraussetzung.	Trend und die Anzahl neu eingeschleppter nicht einheimischer Arten Fundraten in repräsentativen Häfen und Marikulturen als Hotspots Implementierung von Maßnahmen des Ballastwassermanagements
<b>Meere mit nachhaltig und schonend genutzten Ressourcen</b>	

Alle wirtschaftlich genutzten Bestände werden nach dem Ansatz des höchstmöglichen Dauerertrags (MSY) bewirtschaftet. Die Bestände befischter Arten weisen eine Alters- und Größenstruktur auf, in der alle Alters- und Größenklassen weiterhin und in Annäherung an natürliche Verhältnisse vertreten sind. Die Fischerei beeinträchtigt die anderen Ökosystemkomponenten (Nichtzielarten und benthische Lebensgemeinschaften) nicht in dem Maße, dass die Erreichung bzw. Erhaltung ihres spezifischen guten Umweltzustands gefährdet wird. Illegale, nicht gemeldete und unregulierte (IUU) Fischerei gemäß EG-Verordnung Nr.1005/2008 geht gegen Null	fischereiliche Sterblichkeit (FMSY) Fangmenge-Biomasse-Quotient Längenverteilung in der Population Größe von Individuen bei der ersten Reproduktion Gebietsfläche in der benthische Lebensgemeinschaften nicht durch grundgeschleppte Fanggeräte beeinträchtigt werden räumliche Verteilung von Fischereiaktivitäten Rückwurfrate von Ziel- und Nichtzielarten Diversität von survey-relevanten Arten.
Innerhalb der Schutzgebiete in der deutschen Ostsee genießen Schutzziele und -zwecke an erster Stelle. Durch die Nutzung oder Erkundung nicht lebender Ressourcen werden die Ökosystemkomponenten der deutschen Ostsee, insbesondere die empfindlichen, zurückgehenden und geschützten Arten und Lebensräume nicht beschädigt oder erheblich gestört. Die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sowie die Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungsstätten der jeweiligen Arten sind dabei besonders zu berücksichtigen.	Anteil der genutzten Flächen an den gesamten Schutzgebieten Intensität der Störung und Schädigung Fläche und Umfang aller konkreten Nutzungs- und Erkundungsgebiete im Verhältnis zur räumlichen Ausbreitung und zum Vorkommen der betroffenen Lebensräume und Arten
<b>Meere ohne Belastung durch Abfall</b>	
Kontinuierlich reduzierte Einträge und eine Reduzierung der bereits vorliegenden Abfälle führen zu einer signifikanten Verminderung der Abfälle mit Schädigung für die marine Umwelt an den Stränden, auf der Meeresoberfläche, in der Wassersäule und am Meeresboden Nachgewiesene schädliche Abfälle in Meeresorganismen (insbesondere von Mikroplastik) gehen langfristig gegen Null	Anzahl der Abfallteile verschiedener Materialien und Kategorien pro Fläche Volumen der Abfallteile verschiedener Materialien und Kategorien pro Fläche Müll in Vogelmägen (z.B. Eissturmvogel) und anderen Indikatorarten
Weitere nachteilige ökologische Effekte (wie das Verfangen und Strangulieren in Abfallteilen) werden auf ein Minimum reduziert.	Anzahl verheddeter Vögel in Brutkolonien Tottunde verheddeter Vögel und anderer Indikatorarten
<b>Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Energieeinträge</b>	
Der anthropogene Schalleintrag durch impulshafte Signale und Schockwellen führt zu keiner physischen Schädigung (z.B. einer temporären Hörschwellenverschiebung bei Schweinswalen) und zu keiner erheblichen Störung von Meeresorganismen.	Einhaltung bereits bestehender oder noch zu entwickelnder Grenzwerte (für die Frequenz, Schallsignalcharakteristika (SPL, SEL etc.), Einwirkzeit und Partikelbewegung) Grad und Häufigkeit der Schädigung und Störung von Meeresorganismen
Lärmeinträge infolge kontinuierlicher, insbesondere tieffrequenter Breitbandgeräusche haben räumlich und zeitlich keine nachteiligen Auswirkungen, wie z.B. signifikante (erhebliche) Störungen (Vertreibung aus Habitaten, Maskierung biologisch relevanter Signale, etc.) und physische Schädigungen auf Meeresorganismen. Da die Schifffahrt die kontinuierlichen Lärmeinträge dominiert, sollte als spezifisches operationales Ziel die Reduktion des Beitrags von Schiffsgeräuschen an der Hintergrundbelastung avisiert werden.	Monitoring der Lärmeinträge und biologischen Effekte Modellierung der besonders beeinträchtigten Wirkzonen (bspw. Bauarbeiten OWEA) Einhaltung bereits bestehender oder noch zu entwickelnder Grenzwerte (für die Frequenz, Schallsignalcharakteristika (SPL, SEL etc.), Einwirkzeit und Partikelbewegung) Grad und Häufigkeit der Schädigung und Störung von Meeresorganismen Lärmmonitoring innerhalb von Meeresregionen durch stationäre Messstationen in repräsentativer Anzahl Monitoring der biologischen Effekte
Der anthropogene Wärmeeintrag hat räumlich und zeitlich keine negativen Auswirkungen bzw. überschreitet die abgestimmten Grenzwerte nicht. Im Küstenmeer wird ein Temperaturanstieg im Sediment von 2 K in 30 cm Tiefe, in der AWZ ein Temperaturanstieg von 2 K in 20 cm Sedimenttiefe nicht überschritten.	Temperatur räumliche Ausdehnung der Wärmeentstehung
Elektromagnetische und auch elektrische Felder anthropogenen Ursprungs sind so schwach, dass sie Orientierung, Wanderungsverhalten und Nahrungsfindung von Meeresorganismen nicht beeinträchtigen. Bei Gleichstrom überschreiten die Messwerte an der Sedimentoberfläche das Erdmagnetfeld (in Europa $45 \pm 15 \mu\text{T}$ ) nicht.	Intensität elektromagnetischer und elektrischer Felder räumliche Ausdehnung elektromagnetischer und elektrischer Felder
Von menschlichen Aktivitäten ausgehende Lichteinwirkungen auf dem Meer haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Meeresumwelt	Lichtintensität Lichtspektrien
<b>Meere mit natürlicher hydromorphologischer Charakteristik</b>	
Die Summe der physischen Eingriffe hat keine dauerhaften Veränderungen der hydrographischen Bedingungen in den	Salzgehalt Temperatur

<p>betroffenen Meeres- und Küstengewässern mit nachteiligen Auswirkungen auf die Meeresumwelt zur Folge. Physische Eingriffe sind z.B. die Errichtung von Bauwerken wie Brücken, Sperrwerke, Wehre, Windkraftanlagen, die Verlegung von Pipelines und Kabeln sowie der Ausbau von Fahrrinnen.</p>	<p>Strömung Seegang Sauerstoff Modellierung von Strömungs- und Seegangsänderungen Seegrundkartierung mittels geeigneter Verfahren</p>
<p>Die Summe der Beeinflussung von hydrologischen Prozessen hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Meeresökosysteme.</p>	<p>Temperaturprofil Salzgehaltsprofil Modellierung der räumlichen Ausbreitung der hydrographischen Veränderungen</p>
<p>Veränderungen der Habitate und insbesondere der Lebensraumfunktionen (z.B. Laich-, Brut- und Futterplätze oder Wander-/Zugwege von Fischen, Vögeln und Säugetieren) aufgrund anthropogen veränderter hydrografischer Gegebenheiten führt allein oder kumulativ nicht zu einer Gefährdung von Arten und Lebensräumen bzw. zum Rückgang von Populationen.</p>	<p>räumliche Ausdehnung und Verteilung der von hydrographischen Veränderungen betroffenen Laich-, Brut- und Futterplätze sowie der Wander-/Zugwege</p>

## Anlage 9.6.

### Freiwillige Vereinbarung zum Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meerestenten



Landesfischereiverband  
Schleswig-Holstein  
*Meer fürs Land*

### Freiwillige Vereinbarung zum Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meerestenten

Zwischen

dem Landesfischereiverband Schleswig-Holstein, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Lorenz Marckwardt, Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg, dem Fischereischutzverband Schleswig-Holstein, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Wolfgang Albrecht, Schmiedekoppel 53, 23611 Bad Schwartau dem Ostsee Info-Center Eckernförde (OIC, Betreiber UTS e.V.), vertreten durch Herrn Claus Müller, Jungfernstieg 110, 24340 Eckernförde

und

dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR), vertreten durch den Minister Dr. Robert Habeck, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel

wird folgendes freiwillig vereinbart:

#### Präambel

Diese Vereinbarung gilt ohne Präjudiz für das Küstenmeer bis zur 12-Seemeilen-Grenze der schleswig-holsteinischen Ostseeküste für den Fischfang mit Stellnetzen. Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass die handwerkliche Fischerei zur schleswig-holsteinischen Küste gehört, den Fischern eine sichere Existenzgrundlage

für die Zukunft erhalten werden soll und die Fischerei möglichst ressourcenschonend erfolgen soll.

Der Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten vor dem Tod durch Ertrinken soll bei der Ausübung der Fischerei mit den vereinbarten Maßnahmen verbessert werden.

Durch die vereinbarten freiwilligen Maßnahmen soll gleichzeitig den berechtigten Interessen der Fischerei als auch des Naturschutzes Rechnung getragen werden. Zur Optimierung der angestrebten Schutzziele soll die Erforschung und Erprobung von optischen und akustischen Warnmöglichkeiten sowie alternativen Fangtechniken vorangetrieben werden.

### **§ 1**

Zum Schutz von tauchenden Meeresenten in den Wintermonaten mit erhöhten Rastvogelkonzentrationen meidet die Stellnetzfisherei die Gebiete, wo tauchende Meeresenten aktiv nach Nahrung suchen (siehe anliegende Karten) im Zeitraum vom 16. November bis 01. März.

Das lokal gehäufte Auftreten von tauchenden Meeresenten wird vom OIC festgestellt und die Warnung lokal und zeitlich befristet ausgesprochen und bekannt gegeben, ebenso die Entwarnung.

### **§ 2**

Zum Schutz von Schweinswalen reduziert die Stellnetzfisherei in den Sommermonaten im Zeitraum vom 01. Juli bis 31. August die Stellnetzflächen. Fahrzeuge größer 8 Meter LÜA begrenzen auf 4 km Stelllänge, Fahrzeuge unter 8 Metern LÜA begrenzen auf 3 km Stelllänge und Fahrzeuge unter 6 Metern LÜA begrenzen auf 1,5 km Stelllänge.

Diese Vereinbarung gilt ohne Präjudiz für das Küstenmeer der schleswig-holsteinischen Ostseeküste. Ausgenommen davon sind die Gebiete, in denen die Fischereirechte der Hansestadt Lübeck gelten.

### **§ 3**

Zur Verbesserung der Erkenntnislage wird die Fischerei

- a. die Erprobung alternativer Fangtechniken sowie Untersuchungen zur Verbesserung von Stellnetzen, z.B. durch optische und akustische Warngeräte, in wissenschaftlich begleiteten Projekten aktiv unterstützen. Die teilnehmenden Fischer werden dafür ihre Fangschiffe zur Verfügung stellen und unter wissenschaftlicher Anleitung und Kontrolle alternative Fangtechniken und optische sowie akustische Warngeräte in direktem Vergleich mit den herkömmlichen Stellnetzen erproben. Einer Mitnahme von Beobachtern an Bord wird zugestimmt. Teilnehmenden Fischern muss ein entstehender Mehraufwand an Arbeitskraft und Zeit angemessen ausgeglichen werden.
- b. sich an Monitoringprojekten zur Höhe der Bestände und Beifänge an Schweinswalen und Seevögeln aktiv beteiligen.
- c. beigefangene tote Schweinswale zu weiterführenden wissenschaftlichen Untersuchungen abgeben.
- d. Sichtungen von Schweinswalen und das regional vermehrte Auftreten überwinternder Meeresenten an das OIC melden.

#### **§ 4**

Das OIC wird eine koordinierende Funktion bei der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen einnehmen.

Dazu gehören:

- a. Aktive Öffentlichkeitsarbeit
- b. Mitarbeit bei der Entwicklung und Betreuung der begleitenden Monitoring- und Forschungsvorhaben
- c. Zur Umsetzung der Maßnahmen in § 1 und § 2 wird unter Federführung des OIC eine Arbeitsgruppe eingerichtet und damit betraut,
  - bis zum 01.05.2014 ein Konzept für die Umsetzung und Kontrolle der Maßnahmen zu erarbeiten.
  - bis zum 01.09. des jeweiligen Jahres ggf. Vorschläge für eine Anpassung der anliegenden Seekarten zu erarbeiten.
  - die konkreten Zeiten im Rahmenzeitraum vom 16. November bis 1. März festzulegen, in denen in den unter § 1 genannten Gebiete keine Stellnetzfischerei ausgeübt werden soll. Die Zeiten richten sich regional nach dem vermehrten Auftreten tauchender Meeresenten an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste.
- d. Regelmäßige Berichterstattung an die Vertragspartner

#### **§ 5**

Das MELUR wird vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel

- a. das OIC finanziell dabei unterstützen, die unter § 4 genannte koordinierende Funktion wahrzunehmen.
- b. ein System zur anonymen Ablieferung von beigefangenen Schweinswalen finanzieren.
- c. ein begleitendes wissenschaftliches Beifangmonitoring sowohl für Seevögel wie für Schweinswale im Rahmen des EMFF finanzieren.
- d. die Möglichkeiten ausschöpfen, die sich im Rahmen des EMFF zur Erforschung und Förderung beifangärmerer (z.B. Verbesserungen an Stellnetzen, wie optische und akustische Warngeräte) / alternativer Fanggeräte bieten.
- e. die heimische Fischerei durch Image- und/oder Vermarktungskampagnen unterstützen (z.B. durch Finanzierung einer Imagebroschüre, Internet, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, lokale Maßnahmen in den Häfen).

#### **§ 6**

Die Vertragspartner werben als Multiplikatoren für eine breite Akzeptanz und Teilnahme an den vereinbarten Maßnahmen.

#### **§ 7**

Einmal jährlich setzen sich die Vertragspartner zusammen, um den Erfolg der vereinbarten Maßnahmen zu bewerten und wenn notwendig in gegenseitigem Einvernehmen Anpassungen und Änderungen vorzunehmen. Dies bedarf der Schriftform.

Zum Ende der Laufzeit dieser freiwilligen Vereinbarung wird durch die Vertragspartner ein gemeinsamer Bericht vorgelegt, der insbesondere die Ergebnisse der vereinbarten Maßnahmen bewertet.

### § 8

Diese freiwillige Vereinbarung in der Fortschreibung vom 09.11.2015 gilt bis 31.12.2019. Eine Verlängerung ist möglich, wenn sich die Vertragspartner einvernehmlich darauf verständigen.

Für den Landesfischereiverband Schleswig-Holstein:  
Eckernförde, den 09.11.2015

\_\_\_\_\_gez. \_\_\_\_\_  
Lorenz Marckwardt

Für den Fischereischutzverband Schleswig-Holstein:  
Eckernförde, den 09.11.2015

\_\_\_\_\_gez. \_\_\_\_\_  
Wolfgang Albrecht

Für das Ostsee Info-Center Eckernförde:  
Eckernförde, den 09.11.2015

\_\_\_\_\_gez. \_\_\_\_\_  
Claus Müller

Für das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein:  
Eckernförde, den 09.11.2015

\_\_\_\_\_gez. \_\_\_\_\_  
Dr. Robert Habeck

## Anlage 6.7.

Freiwillige Vereinbarung mit dem Deutschen Seglerverband



DEUTSCHER SEGLER-VERBAND



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Energiewende,  
Landwirtschaft, Umwelt und  
ländliche Räume

### **Freiwillige Vereinbarung zum Schutz von rastenden Meeresvögeln in den Europäischen Vogelschutzgebieten im Schleswig-Holsteinischen Küstenmeer der Ostsee**

Zwischen

dem Deutschen Segler-Verband e.V. (DSV), vertreten durch den Präsidenten Dr. Andreas Lochbrunner, Gründgensstraße 18, 22309 Hamburg

und

dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR), vertreten durch den Minister Dr. Robert Habeck, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel

sowie den weiteren Unterzeichnern, die dieser Vereinbarung beigetreten sind wird folgendes vereinbart:

#### **Präambel**

Segelsportarten (Segeln, Windsurfen und Kitesurfen) sind faszinierend und haben in den Meeren Schleswig-Holsteins heute und in Zukunft ihren Platz. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Ausübung der Segelsportarten unter Beachtung der „Zehn Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur“ (in der Version der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes unter [http://www.wsv.de/wsd-n/Service/Broschueren\\_Flyer\\_etc/Anlagen/Zehn\\_Regeln\\_fuer\\_Wassersportler.pdf](http://www.wsv.de/wsd-n/Service/Broschueren_Flyer_etc/Anlagen/Zehn_Regeln_fuer_Wassersportler.pdf) Stand Oktober 2004) im Regelfall zu keiner erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Europäischen Vogelschutzgebiete des Schleswig-Holsteinischen Küstenmeeres der Ostsee führt.

Damit tragen Segler, Surfer und Kiter auch eine entsprechende Verantwortung, die Naturschutzgebiete an der Ostsee als Lebensraum einer zum Teil seltenen und bedrohten Vogelwelt vor Beeinträchtigungen zu schützen und die Nahrungs- und Rasträume der in den Küstengewässern überwinterten Meeresvögel Nordeuropas als Teil des europäischen Naturerbes dauerhaft zu bewahren.

Unbedachtes Befahren kann zu einer Störung von Meeresvögeln an ihren Rast- und Nahrungsplätzen und von Küstenvögeln an ihren Brutplätzen führen.

Die unterzeichnenden Partner gehen davon aus, dass die Ausübung des Segelsports in den Europäischen Vogelschutzgebieten des Schleswig-Holsteinischen Küstenmeeres der Ostsee bei Beachtung der im folgenden vereinbarten Regelungen

den gebietsspezifischen Erhaltungszielen Rechnung trägt und hier auch in Zukunft seinen angestammten Platz hat.

## **§ 1**

### **Meidung der Rastvogelkonzentrationen**

Diese Vereinbarung gilt für die Europäischen Vogelschutzgebiete im Schleswig-Holsteinischen Küstenmeer der Ostsee für die Ausübung des Segelsports, einschließlich des Wind- und Kitesurfens in der Zeit vom 16. November bis 01. März. Zur Vermeidung von erheblichen Störungen von Rastvögeln harmonisiert das auf der Grundlage dieser Freiwilligen Vereinbarung zu erstellende Konzept zur Meidung von Konzentrationen überwinternder Meeresvögel den lokalen Schutz mit den allgemeinen Nutzungs- und Entfaltungsmöglichkeiten. Damit wird gleichzeitig den freizeitbedingten Erfordernissen des Segelsports Rechnung getragen (vgl. Artikel 2 Vogelschutz-Richtlinie).

Zum Schutz von rastenden Meeresvögeln in den Wintermonaten meiden Segelsportler im Zeitraum vom 16. November bis 01. März grundsätzlich die OIC-Gebiete (gemäß anliegender Karte), wenn das Ostseeinformationszentrum Eckernförde (OIC) ein lokal gehäuftes Auftreten von aktiv nach Nahrung suchenden oder rastenden Meeresvögeln in diesen Gebieten festgestellt und eine entsprechende Warnung herausgegeben hat.

Die Warnung inklusive der Entwarnung wird vom OIC lokal und zeitlich befristet ausgesprochen und im Internet unter folgendem Link

<http://www.fischerleben-schleswig-holstein.de/fischinfo/monitoring/entenschutz/> bekannt gegeben.

## **§2**

### **Befahrensregelungen**

Für zehn Naturschutzgebiete hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume räumlich und zeitlich differenzierte Befahrensregelungen für die in diese Naturschutzgebiete einbezogenen Flächen der Ostsee beim Bundesverkehrsministerium beantragt.

Bis zum Erlass einer Befahrensverordnung durch das hierfür zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) rufen die unterzeichnenden Partner dazu auf, auf ein Befahren dieser Gebiete freiwillig zu verzichten, sofern die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 3**

### **Unterstützung durch Segelsportler**

Die unterzeichnenden Partner werden ihre Mitgliedsvereine und die Wassersportler zeitnah über diese Vereinbarung und die Homepage „www.fischerleben-schleswig-holstein.de“ hinweisen, auf der die Informationen über aktuelle Vogelkonzentrationen verfügbar sind. Gleichzeitig rufen die Verbände ihre Mitgliedsvereine und die Wassersportler dazu auf, durch aktive Mitarbeit zur Verbesserung der Erkenntnislage beizutragen. Insbesondere werden die Wassersportler gebeten, Sichtungen von regional vermehrtem Auftreten überwinternder Meeresvögel an das OIC zu melden.

## **§ 4**

### **Aufgabe des MELUR**

Unter Federführung des MELUR/LLUR wird eine Arbeitsgruppe unter Einbindung des OIC und der unterzeichnenden Verbände eingerichtet und damit betraut,

1. bis zum 31.12.2016 ein Konzept für die Umsetzung und Kontrolle der Maßnahmen zu erarbeiten,
2. bis zum 31.12.2016 ein Konzept zur Optimierung der Information der Wassersportler aufzustellen,
3. bis zum 31.12.2016 ein Konzept für etwaige weitere Ziele der Zusammenarbeit zu erarbeiten.

Die unterzeichnenden Partner können jeweils geeignete Vertreter in die Arbeitsgruppe entsenden. Entscheidungen müssen grundsätzlich einstimmig erfolgen.

#### **§ 5 Aufgabe des DSV**

Der DSV wird für den Wassersport eine koordinierende Funktion bei der Umsetzung der Vereinbarung einnehmen.

#### **§ 6 Beitrag der unterzeichnenden Verbände**

Die unterzeichnenden Partner werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verbreitung und Akzeptanz der Vereinbarung beitragen. Dazu können gehören:

- a. Aktive Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Verbandstätigkeit
- b. Mitarbeit in der Arbeitsgruppe
- c. Teilnahme an den vereinbarten Maßnahmen

Einzelheiten werden in der Arbeitsgruppe nach § 4 besprochen.

#### **§ 7 Erfolgskontrolle**

Einmal jährlich setzen sich die Vertragspartner zusammen, um den Erfolg der vereinbarten Maßnahmen zu bewerten und wenn notwendig in gegenseitigem Einvernehmen Anpassungen und Änderungen vorzunehmen. Dies bedarf der Schriftform.

Zum Ende der Laufzeit dieser freiwilligen Vereinbarung wird durch die Vertragspartner ein gemeinsamer Bericht vorgelegt, der insbesondere die Ergebnisse der vereinbarten Maßnahmen bewertet.

#### **§ 8 Vertragszeit**

Diese freiwillige Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt bis 31.12.2025. Eine Verlängerung ist möglich, wenn sich die Vertragspartner einvernehmlich darauf verständigen.

Für den Deutschen Segler-Verband:  
Kiel, den 15. September 2016

---

Dr. Andreas Lochbrunner  
Präsident

Für das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein:

Kiel, den 15. September 2016



Dr. Robert Habeck